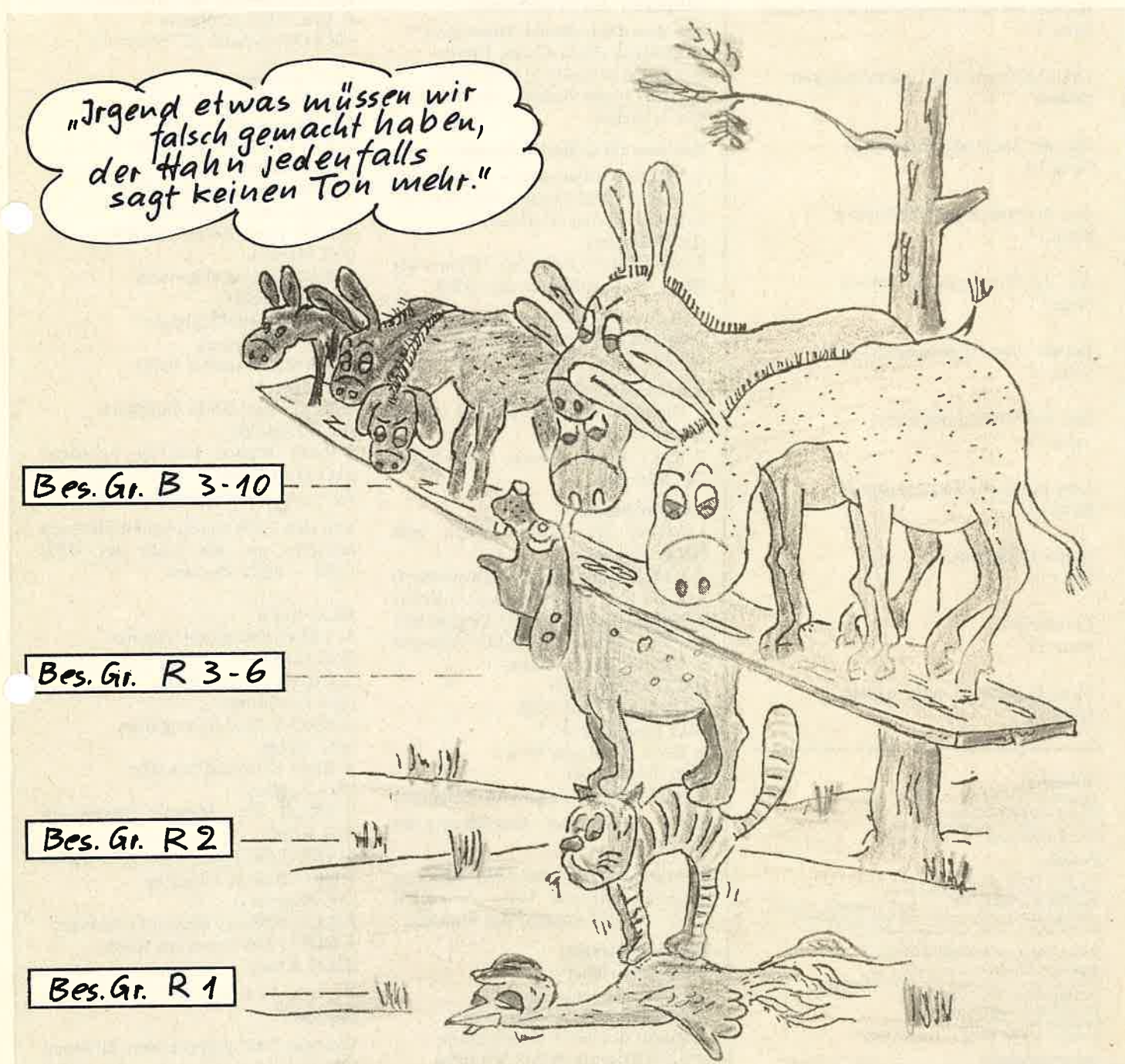


# 1 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

8. JAHRGANG

FEBRUAR 1987



# Inhalt

Wahlergebnisse  
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes  
Seite 3

Der neue HRR-Vorsitzende  
Seite 4

Die unbekannten Garanten  
Seite 5

Richter im demokratischen Rechtsstaat  
Seite 6

Dienstaufsicht und Unabhängigkeit  
Seite 8

Aus der Sozialgerichtsbarkeit  
Seite 10

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit  
Seite 11

Aus der Finanzgerichtsbarkeit  
Seite 11

Bericht vom Assessorenseminar  
Seite 12

Aus der StA-Kommission  
Seite 13

Eine politische Entscheidung?  
Seite 13

In der Diskussion  
Seite 14

Leserbriefe  
Seite 14

Neue Gesetze — mehr Arbeit  
Seite 15

## Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des  
Deutschen Richterbundes,  
Landesverband Nordrhein-Westfalen,  
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

## Redaktion:

Dr. Helga Engshuber (OSTAin);  
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);  
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Sybille Gutberlet (StAin);  
Wilfried Klein (VRLG); Martin Tinkl (VRLG); Burkhard  
Treese (RAG); Gisela Wohlgemuth (ROLG)

## Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,  
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,  
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,  
Fernschreiber 8587180 vva d,  
Telefax (02 11) 7 35 72 23,  
Anzeigentarif Nr. 7 vom 1. Oktober 1985

## Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag  
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder  
jährlich 12,— DM

## Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,  
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder  
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

# Ergebnisse der Richterräte-Wahlen

## Vorsitzender des Präsidialrats

Präsident des Oberlandesgerichts  
Dr. Dieter Laum (OLG Köln)  
mit 1 579 Stimmen gewählt,  
Präsident des Landgerichts Helmut  
Proppe (LG Münster)  
mit 1 354 Stimmen Stellvertreter.

## Mitglieder des Präsidialrats

### Aus dem OLG-Bezirk Düsseldorf\*:

1. VROLG Franz-Georg Ewers  
(OLG Düsseldorf) 514 Stimmen
2. DirAG Otto Nohlen (AG Krefeld)  
384 Stimmen

### Aus dem OLG-Bezirk Hamm:

1. VRLG Norbert Mette (LG Essen)
2. ROLG Ernst Espey (OLG Hamm)
3. RLG Thomas Mattonet  
(LG Münster)
4. RinAG Ise Groh (AG Dortmund)  
Zu 1—3: Kandidaten des DRB.

Von den abgegebenen 1 393 Stimmen  
entfielen auf die Liste des DRB  
1 112 = 79,83 Prozent der Stimmen.

### Aus dem OLG-Bezirk Köln\*:

1. VROLG Wilhelm Hennes (OLG  
Köln) 412 Stimmen
2. RAG Anton Klenke (AG Köln)  
346 Stimmen.

## Haupttrichterrat:

1. ROLG Dr. Franz Joseph Pelz  
(OLG Hamm)
2. RLG Rainer Voss (LG Düsseldorf)
3. RAG Kurt Stollenwerk (AG Köln)
4. RinAG Ise Groh (AG Dortmund)
5. VRLG Martin Tinkl (LG Münster)
6. VROLG Klaus Arend  
(OLG Düsseldorf)
7. DirAG Erhard Väth  
(AG Euskirchen)
8. RAG Burkhard Treese  
(AG Dortmund)
9. RAG Hasso Lieber (AG Bochum)  
Zu 1—3 und 5—8: Kandidaten des  
DRB.

Von den abgegebenen 3 001 Stimmen  
entfielen auf die Liste des DRB  
2 379 = 79,27 Prozent der Stimmen.

## Bezirksrichterräte

### OLG Düsseldorf\*:

1. VRLG Ludwig Schiller  
(LG Duisburg) 363 Stimmen
2. RinOLG Gisela Wohlgemuth  
(OLG Düsseldorf) 343 Stimmen
3. RinAG Lioba Volkmann  
(AG Krefeld) 322 Stimmen
4. DirAG Wolf-Dieter Volkmmer  
(AG Kleve) 320 Stimmen

5. RAG Heinz Flormann  
(AG Düsseldorf) 293 Stimmen
- 6./7. RinAG Maria Coupette  
(AG Duisburg), ROLG Dr. Bernhard  
Jüttner (OLG Düsseldorf) jeweils  
282 Stimmen
8. RinLG Hertha Sieker  
(LG Wuppertal) 280 Stimmen
9. RAG Paul Erdmann  
(AG Düsseldorf) 277 Stimmen

### OLG Hamm:

1. RLG Johannes Nüsse  
(LG Dortmund)
2. RAG Konrad Bücholdt  
(AG Bochum)
3. RAG Jochen Zielstorff  
(AG Gelsenkirchen-Buer)
4. RLG Hans-Robert Richthof  
(LG Hagen)
5. RAG Jürgen Hagmann  
(AG Bielefeld)
6. DirAG Arnulf Gröger  
(AG Tecklenburg)
7. RinAG Rosmarie Klier  
(AG Siegen)
8. RLG Hans-Bodo Goldbeck  
(LG Detmold)
9. RAG Walter Ludwig Schramm  
(AG Dortmund)  
Zu 1—8: Kandidaten des DRB.

Von den 1 379 abgegebenen Stimmen  
entfielen auf die Liste des DRB  
1 107 = 80,28 Prozent.

### OLG Köln:

1. VRLG Franzjosef Ploenes  
(LG Köln)
2. DirAG Erhard Väth  
(AG Euskirchen)
3. RAG Volker Baumgarten  
(AG Köln)
4. RAG Reinhard Schaffer  
(AG Aachen)
5. VRLG Dr. Helmut Heimsoeth  
(LG Köln)
6. VRLG Dr. Carl Sieger (LG Bonn)
7. RAG Rudolf Langweg  
(AG Siegburg)
8. RLG Michael Berg (LG Aachen)
9. ROLG Dr. Hermann Kochs  
(OLG Köln)  
Zu 1, 2, 4—6 und 8, 9: Kandidaten  
des DRB.

Von den 745 abgegebenen Stimmen  
entfielen auf die Liste des DRB  
548 = 73,56 Prozent.

\*Hier fand, da Konkurrenzlisten zum Richterbund  
nicht aufgestellt waren, Persönlichkeitswahl statt.

## Gespräche mit dem Minister und den Fraktionen

Die letzten Wochen des vergangenen Jahres waren für den Geschäftsführenden Vorstand ausgefüllt mit einer Reihe von Gesprächen und Beratungen.

So traf sich der Geschäftsführende Vorstand am 5. November 1986 in Duisburg, um sich u. a. auf das anschließende Gespräch mit dem Landesvorstand NW des Bundes Deutscher Rechtspfleger vorzubereiten. Die Themen reichten von der Einführung des automatisierten Mahnverfahrens im Lande Nordrhein-Westfalen bis hin zu Statusfragen der Rechtspfleger. Beide Verbände fanden Übereinstimmung in vielen Punkten. Es wurde vereinbart, zu einzelnen Fragen auch außerhalb der Vorstandsgespräche Kontakt aufzunehmen.

Am gleichen Tag traf sich der Geschäftsführende Vorstand in Düsseldorf mit Mitgliedern des Rechtsausschusses. Hierbei ging es weniger um konkrete Sachthemen, als vielmehr sich gegenseitig im Gespräch kennenzulernen.

Ende November 1986 fanden mit den Fraktionen von SPD, CDU und FDP und Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes Gespräche statt im Rahmen der Haushaltsberatungen des Landes NW.

Ein Ergebnis dieser Gespräche ist die Erkenntnis, daß es sinnvoller ist, diese Gespräche schon frühzeitiger im Jahr zu beginnen und auch außerhalb der aktuellen Haushaltsberatungen zu führen. Zur Vorbereitung dieser Gespräche hat der Geschäftsführende Vorstand eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

### „Pfefferkuchentermin“ mit dem Justizminister

Zum schon traditionellen „Pfefferkuchentermin“ mit Justizminister Dr. Rolf Krumm und Mitarbeitern des Ministeriums kamen der Geschäftsführende Vorstand am 3. Dezember 1986 in Düsseldorf zusammen.

Minister Dr. Krumm sagte für das Jahr 1986 — anhand hochgerechneter Zahlen — einen Rückgang bei den Strafsachen, jedoch eine Zunahme im Bereich der Zivilsachen voraus (z. B. Amtsgericht Zivilsachen + 2,2%, Berufungen Landgericht + 12,2%, Familiengericht + 1,5%, Strafsachen Amtsgericht + 0,8%).

Der Vorsitzende des Landesverbandes Dr. Pelz wies darauf hin, daß  $\frac{1}{3}$  aller Richter in Bereichen eingesetzt sind, in denen steigende Eingänge zu verzeichnen sind. Diese Entwicklung der

Eingänge, so forderte Dr. Pelz, könne nur mit personeller Verstärkung geschafft werden.

Dr. Pelz dankte Minister Dr. Krumm für seine Unterstützung der Staatsanwaltschaft im Lamsdorf-Prozess in Bonn. Tags zuvor hatte sich der Landesverband in einer Presseerklärung gegen die unerträgliche Einmischung in ein laufendes Strafverfahren gewandt und alle Parteien dringend aufgefordert, die schwierige Aufgabe der Wahrheitsfindung in Strafverfahren nicht durch unsachliche, aufbauschende und diffamierende Stellungnahmen in der Öffentlichkeit weiter zu erschweren.

Selbstverständlich kam auch die Forderung nach den zwei freien Tagen für Richter/innen und Staatsanwälte/innen zur Sprache. Der Landesverband wird weiter darauf drängen, daß endlich — wie in anderen Bundesländern — diese Regelung auch in unserem Lande gilt.

Hauptgegenstand der Sitzung vom 16. Dezember 1986 des Geschäftsführenden Vorstandes in Hamm waren die Ergebnisse der Wahlen vom 9. Dezem-

## Presse-Erklärung

Zur Kontroverse im Bonner Parteispenden-Verfahren um die Äußerung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft vom 28. November 1986 hat sich der Landesverband NW des DRB veranlaßt gesehen, eine Presseerklärung herauszugeben.

Der Richterbund begrüßt, daß Justizminister Dr. Krumm sich voll vor den Staatsanwalt gestellt und die Angriffe gegen ihn zurückgewiesen hat.

In der Presseerklärung vom 2. Dezember 1986 führt der Richterbund u. a. aus:

„Nach den inzwischen im Wortlaut vorliegenden Erklärungen der Beteiligten kann von einer Verunglimpfung der Angeklagten oder ihrer Verteidiger durch die Staatsanwaltschaft nicht die Rede sein. Wenn einem Staatsanwalt, der sich strikt an Gesetz und Recht hält, von der Verteidigung vorgeworfen wird, „unredlich, unseriös und willkürlich“ zu handeln und sich von anderen als Sachargumenten leiten zu lassen, ist eine deutliche Antwort nicht nur verständlich, sondern geboten, vor allem, weil die Staatsanwaltschaft in Bonn nicht zum ersten Mal im Zusammenhang mit dem Parteispendenkomplex das Ziel von unsachlichen Angriffen gewesen ist.“

Der Deutsche Richterbund fordert alle Parteien dringend auf, die schwierige Aufgabe der Wahrheitsfindung im Strafverfahren nicht durch unsachliche, aufbauschende und diffamierende Stellungnahmen in der Öffentlichkeit weiter zu erschweren.“

## Landesvertreterversammlung

Zur diesjährigen Landesvertreterversammlung am Freitag, 27. März 1987, 10.00 Uhr, sind alle Mitglieder eingeladen nach Paderborn in die Pader-Halle.

Die Tagesordnung enthält u. a. folgende Themen:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Haushalt und Personal- und Nachwuchslage
3. Deutscher Richtertag 1987
4. Satzungsänderung zur Beitragszahlung durch Einzugsermächtigung
5. Frauenförderungskonzept
6. Einschränkung der Rechtsmittel im Strafverfahren
7. Diversion im Jugendstrafverfahren

ber 1986. Zufrieden konnte festgestellt werden, daß der Deutsche Richterbund wieder mehr als 79 Prozent der abgegebenen Stimmen erreichen konnte. Damit wird wie bisher der Deutsche Richterbund die absolute Mehrheit in allen Richtervertretungen des Landes stellen. Ein Ergebnis, daß das eindeutige Vertrauen aller Kolleginnen und Kollegen in die bisherige Arbeit des Deutschen Richterbundes unterstreicht. Damit ist aber auch die Verpflichtung ausgedrückt, auf den eingeschlagenen Weg weiter zu kämpfen für die Wahrnehmung der Interessen der Kollegenschaft.

Nach dem Jahreswechsel trat der Geschäftsführende Vorstand erstmals am 15. Januar 1987 in Dortmund wieder zusammen. Vorzubereiten war insbesondere die Sitzung des Gesamtvorstandes vom 16. Januar 1987 in Dortmund.

Auch der Gesamtvorstand zeigte sich befriedigt über das Ergebnis der Wahlen ebenso wie über die positive Mitgliederentwicklung im vergangenen Jahr. Nicht geklärt werden konnte dagegen die Frage, wie sich die Haushalts-sperre des Finanzministers vom 31. Dezember 1986 auf den Bereich der Justiz auswirken wird. Hier wird der neu gewählte Hauptrichterrat nachfragen müssen.

### Freie Fahrt für den Deutschen Richtertag

Frohe Kunde für alle Teilnehmer am Deutschen Richtertag in Hamburg. Der Landesverband wird die von der Bundesbahn reduzierten Fahrkosten zweiter Klasse nach Hamburg ersetzen für Mitglieder des Landesverbandes NW, die am Deutschen Richtertag vom 18.

bis 20. Mai 1987 in Hamburg teilnehmen. Die näheren Einzelheiten über die Abrechnung können Sie beim Vorsitzenden Ihrer Bezirksgruppen erfragen. Justizminister Dr. Krumsiek hat die Bewilligung von Sonderurlaub zugesagt. Für die Anmeldung zum Richtertag benutzen Sie bitte die Vordrucke in DRiZ 87, Heft 1.

Heftig diskutiert wurde von den Mitgliedern des Gesamtvorstands die Absprache von Zivilrichtern eines kleineren Gerichts über eine Vereinheitlichung der Zahl der pro Sitzungstag zu verhandelnden Sachen und über die Anzahl von Verkündungen. Eine allgemeine Meinung über die Frage der Anwendbarkeit einer solchen Absprache auch anderenorts konnte nicht festgestellt werden.

#### Assessorenseminar bald wiederholen

Es war die einhellige Meinung des Gesamtvorstands, daß das erstmals durchgeführte Assessorenseminar bald wiederholt werden solle. Aus allen Teilen des Landes waren nur positive Erfahrungen der Teilnehmer festzustellen.

**Kopfzerbrechen bereiten der Arbeitsaufwand bei Buchung, Kontrolle und Einzug der Mitglieder-Beiträge und die hierbei entstehenden Kosten bei den Kollegen, die den Beitrag weiterhin einzeln überweisen und nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen. Mit den hiermit zusammenhängenden Fragen wird sich die Landesvertreterversammlung in Paderborn beschäftigen müssen.**

Als bei den letzten Etatgesprächen Justizminister Dr. Rolf Krumsiek nörgelte, ihm fehlten Richterstellen, die Haushaltsmittel seien zu knapp und Justizarbeit ohnehin kaum noch möglich, bat Ministerpräsident Johannes Rau um eine schriftliche Auflistung.

„Damit ich Dir die Entlassungsurkunde ausstellen kann.“

(entnommen: Bickerich u. a., „Bruder Johannes“, Hamburg, 1986, Seite 16)

## Der neue Vorsitzende des Hauptrichterrates



**Burkhard Treeese**

1. 1. 1946 geb. in Menden/Sauerland.  
1966 Abitur, dann Studium in Heidelberg und Münster.  
1971 I. Staatsexamen.  
1974 II. Staatsexamen.  
15. 1. 1975 Assessor am LG Dortmund.  
Seit Ende 1975 Richter am AG Dortmund zunächst in Zivilsachen, Einzelstraf-, Jugendstraf- und Schöffensachen, seit 2 Jahren in Familiensachen.  
Seit 1977 in Verwaltungssachen eingesetzt.  
Seit 1975 Mitglied des DRB und seit bald zehn Jahren im Bezirksvorstand.  
Seit 1983 Mitglied des Richterrates Dortmund.  
Seit 1983 Mitglied im Hauptrichterrat.  
Seit 1985 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und der RiStA-Redaktion.  
Wohnhaft in Castrop-Rauxel, Wittener Straße 55, 4620 Castrop-Rauxel, Telefon (023 05) 204 54.  
Amtsgericht Dortmund, Telefon (02 31) 54 01-1.

## Die Vorsitzenden der Richterräte

**Zu Vorsitzenden der Bezirksrichterräte sind gewählt worden:**

**Zum Vorsitzenden des Bezirksrichterrates Düsseldorf:**

Ludwig Schiller, LG Duisburg, Telefon (02 03) 2 81 23 10, privat: Großenbaumer Straße 34, 4330 Mülheim/Ruhr, Telefon (02 08) 42 02 15.

**Zum Vorsitzenden des Bezirksrichterrates Hamm:**

Johannes Nüsse, LG Dortmund, Telefon (02 31) 5 40 34 20, privat: Hardinghausstraße 5a, 4700 Hamm 5, Telefon (02 31) 6 47 07.

**Zum Vorsitzenden des Bezirksrichterrates Köln:**

Franzjosef Ploenes, LG Köln, Telefon (02 21) 4 77 25 20, privat: Keltenstraße 1, 5000 Köln 50, Telefon (02 21) 35 21 77.

Wir teilen Ihnen die Anschriften mit, damit Sie sich gegebenenfalls unmittelbar an die Vorsitzenden der Richterräte wenden können.

Am 5. Februar 1987 verstarb nach schwerer Krankheit im Alter von 61 Jahren der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes

### Helmut Leonardy

Präsident des Landgerichts Saarbrücken

Mehr als 20 Jahre hat sich Helmut Leonardy unermüdlich für die Belange der Richter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt.

Seit 1980 war er Vorsitzender des Deutschen Richterbundes. Rechtsstaatlichkeit und Liberalität bestimmten sein Denken und Handeln und prägten nachhaltig auch die Politik des Verbandes. Der Deutsche Richterbund verliert mit ihm eine kraftvolle und unverwechselbare Persönlichkeit. Die Lücke, die er hinterläßt, wird nur schwer zu schließen sein.

Wir werden Helmut Leonardy ein ehrendes Gedenken bewahren.

Für Präsidium und Bundesvorstand  
Horst Lücke Rainer Voss  
Stellvertretende Vorsitzende

**Jedes Buch**  
schnellstens-ab 40,- DM portofrei  
Zum Original-Ladenpreis  
gegen Rechnung,  
auch ins Ausland.  
Fordern Sie unsere  
kostenlosen Prospekte an.  
**Buchversand S. Kreutmeier**  
Postfach 40 10 04, 8000 München 40

### Kleinkredite

**Zinssatz 0,35% p.M.**  
2% Bearbeitungsgebühr

#### Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-  
Laufzeit 36 Monate  
monatliche Rate DM 318,33

**effektiver Jahreszins nur 9,51%**

### Billiges

**GELD  
FÜR  
BEAMTE  
auf Lebenszeit**

auch für Beamte, deren  
Ernennung a.L. bevorsteht.

### Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer  
Tilgungsversicherung mit  
Laufzeiten bis zu 25 Jahren  
und dementsprechend  
niedrigen monatlichen Raten.

**Zinssatz 6,75 %** pro Jahr  
fest für die gesamte Laufzeit  
**effektiver Jahreszins-  
satz 7,25 %**

bei einer Laufzeit von 15 Jahren

**BANKHAUS  
DR. MASEL & CO.**

— **SPEZIALBANK** —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15  
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-  
institut für billige Beamtendarlehen im  
Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

**Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen**

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

# Die unbekannten Garanten

Am 1. Januar 1987 beginnt die neue Amtsperiode für die Richterdienstgerichte des Landes NW. Das LRiG sieht eine für das Land zentrale Zuständigkeit des Dienstgerichts beim LG Düsseldorf vor. Über Berufungen entscheidet der Dienstgerichtshof beim OLG Hamm, über Revisionen das Dienstgericht des Bundes beim Bundesgerichtshof.

## Die Mitglieder der Richterdienstgerichte

Die Mitglieder der Richterdienstgerichte des Landes werden nach § 39 Abs. 3 LRiG vom Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, für fünf Jahre bestimmt. Die Bestimmung wird also in NW von den Präsidien des LG Düsseldorf und des OLG Hamm getroffen.

Soweit die Mitglieder anderen Gerichtsbarkeiten angehören, werden sie nach der Reihenfolge von Vorschlagslisten bestimmt, die von den Präsidien der im LRiG bezeichneten Gerichte des jeweiligen Gerichtszweigs aufgestellt werden.

## Wer schlägt den Präsidien die Kandidaten für die Richterdienstgerichte vor?

Dem Vernehmen nach wird der Vorschlag, wer Richter am Richterdienstgericht werden soll, gewöhnlich von den Präsidenten der im LRiG bestimmten Gerichte gemacht. Da diese Präsidenten aber in den dienstgerichtlichen Verfahren regelmäßig selbst Partei sind, können sie in dieser Rechtssache weder als unbefangen noch als unparteilich gelten. Es ist zu befürchten, daß bei der hier gerügten Praxis nur diejenigen Mitglieder eines Richterdienstgerichts werden, von denen die betreffenden Gerichtspräsidenten erwarten, daß sie die Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahmen bestätigen werden.

Zwar können auch die übrigen Mitglieder des Präsidiums gelegentlich einmal Partei eines Dienstgerichtsverfahrens werden. Auch sie sind nicht gänzlich unbefangen. Da sie aber nicht regelmäßig betroffen und Dienstgerichtsverfahren verhältnismäßig selten sind, ist der Grad ihrer Befangenheit immerhin sehr viel geringer. Hiervon ist erkennbar auch der Landesgesetzgeber ausgegangen, da er die Bestimmung der Dienststrichter den Präsidien — und nicht etwa den Präsidenten der in Frage kommenden Gerichte — übertragen hat.

Die Vorschläge für die Besetzung der Richterdienstgerichte sollten daher von den gewählten Präsidiumsmitgliedern gemacht und auch nicht verdeckt von den Präsidenten lanciert werden. Wie bei anderen wichtigen Personalentscheidungen sollte einer geheimen Abstimmung der Vorzug gegeben werden. In diesem Fall würde es genügen, daß zu den Personalvorschlägen der Präsidenten konkurrierende Vorschläge der gewählten Präsidiumsmitglieder hinzutreten.

## Beamtendarlehen zu 6,75%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zur freien Verwendung!

**Tilgung über Lebensversicherung 1:1-Bsp.**  
**35-jähriger Beamter**  
 Zins 6,75% - 98% Ausz.  
 Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,21%

|                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| 20.000,-               | mtl. DM 193,10  |
| 50.000,-               | mtl. DM 475,75  |
| 120.000,-              | mtl. DM 1141,80 |
| Laufzeit 12 - 20 Jahre |                 |

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,-; mtl. DM 143,-. Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1% einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

**Schirmer & Partner**

Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2 · Tel. 0421/67467  
 Volksbank Lemwerder (BLZ 28069003)

# Der Standard-Handkommentar zur VOB!



4., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage 1986

## Handkommentar zur VOB Teile A und B

Von Prof. W. Heiermann, Rechtsanwalt; Dr. jur. R. Riedl, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München; M. Rusam, Ministerialrat; Dr. jur. Dipl. rer. pol. F. Schwaab. 4., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage 1986. XIV, 1435 Seiten (Dünndruckpapier). Format 12 x 17 cm. Gebunden DM 179,-

Die jetzige 4. Auflage dieses Standard-Handkommentares zur VOB wurde besonders im Teil B grundlegend neu bearbeitet und berücksichtigt in allen Teilen die seit der letzten Auflage ergangene Rechtsprechung und die in der praktischen Anwendung gesammelten Erfahrungen der Autoren.

In bewährter Form haben sich die Verfasser — ein Rechtsanwalt, ein Vorsitzender Richter an einem Oberlandesgericht, ein Ministerialbeamter und ein Verbandsgeschäftsführer — um eine übersichtliche und verständliche, den praktischen Bedürfnissen aller am Bauen Beteiligten entsprechende Kommentierung der VOB bemüht.

Der "Handkommentar zur VOB" wird damit noch breitere Anwendung als Standardwerk für Praxis, Rechtsprechung und Verwaltung finden.

Bauverlag GmbH · Postf. 1460 · 6200 Wiesbaden

## In welchen Fällen entscheidet das Dienstgericht?

Der Zuständigkeitskatalog des § 37 LRiG umfaßt unter anderem die Entscheidungen in Disziplinarsachen der Richter, über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege, über die Entlassung und eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, ferner bei Anfechtung unter anderem einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen wird, und — last not least — über die Anfechtung einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG. In Anbetracht dieser Kompetenzen, die die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Richter im Landesdienst garantieren, braucht die Bedeutung der Richterdienstgerichte nicht besonders hervorgehoben zu werden.

## Die Unabhängigkeit als Privatsache des Richters

Die Richterdienstgerichte können die richterliche Unabhängigkeit nicht in dem gebotenen Ausmaß garantieren. Hierzu hat insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung beigetragen. Im Urteil vom 11. Mai 1982 (RiZ [R] 2/81, DRiZ 1982, 312, insoweit leider nicht mit abgedruckt) führt der BGH (Dienstgericht des Bundes) aus:

„Der Senat teilt nicht die offenbar von dem Antragsteller vertretene Auffassung, jeder Richter sei ... verpflichtet, ihm als unzulässig erscheinenden Maßnahmen der Dienstaufsichtsbehörde durch Anrufung des Dienstgerichts entgegenzutreten. Er hält es für unzweifelhaft, daß die Notwendigkeit, selbst geführten Prozessen Arbeitskraft zuzuwenden und für sie im Unterliegensfall Kosten aufzubringen, in Dienstgerichtsverfahren nicht anders zu bewerten ist als in anderen Verfahrensarten.“

## Im Klartext heißt das: Es besteht keine Amtspflicht des Richters, Beeinträchtigungen seiner Unabhängigkeit anzufechten.

Der Richter muß daher auch das Kostenrisiko eines Verfahrens vor den Richterdienstgerichten selber tragen. Beauftragt die Justizverwaltung, wie in Einzelfällen geschehen, einen Rechtsanwalt mit der Prozeßvertretung, so können in drei Instanzen erhebliche Prozeßkosten auflaufen, die der Richter im Falle seines Unterliegens tragen muß. Es empfiehlt sich somit für jeden Richter, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen. Auf Anfrage haben einige Rechtsschutzversicherer bestätigt, daß ihr Familienrechtsschutz (Arbeitsrechtsschutz) auch den Rechtsschutz in Verfahren nach § 26 DRiG umfaßt.

Wer die Dienstgerichte anruft, trägt nach der wiedergegebenen Judikatur auch den meist beträchtlichen Aufwand an Arbeit und Zeit, den eine solche Prozeßführung mit sich bringt, ohne Entlastung von seinen anderen dienstlichen Pflichten.

Hinzu kommt regelmäßig die Sorge, daß die Stellung des Betroffenen innerhalb der Gerichtsbehörde schwieriger wird, wenn er gegen denjenigen prozessieren muß, dem die Verwaltung der Behörde untersteht und der damit auch das personelle Umfeld beherrscht. Es wundert daher nicht, daß viele Richter, die sich durch Maßnahmen der Justizverwaltung in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigt sehen, auf eine Anrufung der Dienstgerichte verzichten.

Die Einrichtung der Richterdienstgerichte garantiert demnach entgegen einer landläufigen Ansicht nicht, daß die richterliche Unabhängigkeit im Einzelfall auch tatsächlich verteidigt wird. Die gesetzgebenden Organe haben in riskanter Weise auf eine personalistische Lösung vertraut. Da sie aber die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Unabhängigkeit verteidigt wird, dem betroffenen Richter überlassen, erklären sie die Unabhängigkeit zu seiner Privatsache. Sie haben übersehen, daß die Unabhängigkeit nicht das verzichtbare private Privileg eines Berufsstandes, sondern eine unverzichtbare Bedingung des Rechtsstaates ist. Der einfache Gesetzgeber hätte eine institutionelle Lösung wählen müssen: **Der Frage, ob die richterliche Unabhängigkeit durch ein Verhalten der Exekutive beeinträchtigt wird, mußte auf bloße Anzeige des Betroffenen von Amts wegen nachgegangen werden.**

## Der Richter im demokratischen Rechtsstaat

### Auszug aus dem Vortrag von ProLG Dr. Wiesen<sup>1)</sup>

Wiesen kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob „manche Richter — Träger der Dritten Gewalt — der Exekutive mit einer unverhohlenen Herablassung“ begegneten und sie in Gestalt der Justizverwaltung „gleichsam mit spitzen Fingern“ anfaßten. Der Richter könne erwarten, daß andere Staatsgewalten seine Unabhängigkeit respektierten. Auch die Exekutive, die die gleiche demokratische Legitimation besitze, könne verlangen, daß ihr Handlungsbereich respektiert werde. Der Richter im demokratischen Rechtsstaat scheine hier noch einige Bewußtseinsdefizite zu haben.

Die gelegentlichen Reibereien zwischen Richtern und Justizverwaltung hätten nur marginale Bedeutung. Diese stehe geradezu in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zu dem oft lautstarken Getöse in Standesvereinigungen, Gewerkschaften und einschlägigen Publikationen. Bedenklicher sei, daß die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung den Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Exekutive immer weiter einenge. Gefahren richterlicher Kompetenzexzesse seien tendenziell virulent und stellten die Funktionsfähigkeit unseres Gewaltenteilungssystems in Frage.

Was zum Thema „Dienstaufsicht und richterliche Unabhängigkeit“ seit Jahrzehnten aus Richterfedern produziert werde, lasse sich auf den Generalnenner einer Minimalisierung dienstaufsichtlicher Befugnisse der Exekutive bringen. Aber der Bürger rufe nach mehr und strafferer Dienstaufsicht. Er klage, daß Richter seinen Vortrag nicht vollständig zur Kenntnis nähmen, das Recht nicht richtig anwendeten, seinen Prozeß dahinschleppten und ihn von oben herab behandelten.

Es wundere ihn doch sehr, daß ganze Bücherregale vollgeschrieben würden, wenn es darum gehe, richterliche Unabhängigkeit in einem tunlichst weiten Umfang zu verteidigen, während kaum jemand frage, ob und inwieweit für richterliche Unabhängigkeit, wie sie bei uns entwickelt sei, noch ein gesellschaftlicher Konsens vorhanden sei oder, neomodisch ausgedrückt, eine basisdemokratische Legitimation bestehe.

Richterliche Unabhängigkeit sei weder Selbstzweck noch Privileg. Dies müsse anscheinend immer wieder wiederholt werden angesichts des Bestrebens von Richterorganisationen und leider auch von Richterdienstgerichten, für alles und jedes, was dem persönlichen und dienstlichen Bereich des Richters zuzuordnen sei, Unabhängigkeit zu reklamieren. Die Unabhängigkeit scheine sich zu einem Fetisch zu entwickeln, zu einer Tabu-Zone, die jeden Bezug zu Sinn, Zweck und Legitimation richterlicher Unabhängigkeit zu verlieren drohe.

Unabhängigkeit sei in Art. 97 GG mit der Bindung an das Gesetz verknüpft („und nur dem Gesetz unterworfen“). Die strikte Bindung an das Gesetz und an sonst nichts, der uneingeschränkte Gesetzesgehorsam sei die Voraussetzung und alleinige Legitimation der Unabhängigkeit. In dem Maße, in dem diese Bindung gelockert werde, verliere die Unabhängigkeit ihre Legitimation. Daraus folge, daß die Unabhängigkeit durch nichts mehr gefährdet werde als durch den Richter selbst, der sich mit Hilfe einer exzessiven Anwendung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen zum Herrn über das Gesetz aufwerfe, und dies bisweilen in einer penetrant besserwisserischen und beckmesserischen Art; der nicht mehr erkenne, daß die Konsequenz des Gesetzesgehor-

<sup>1)</sup> gehalten am 28. April 1986 vor der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen in Düsseldorf

sams von ihm Mäßigung, Zurückhaltung und Selbstkontrolle gegenüber den nicht minder legitimen Befugnissen der Legislative und der Exekutive verlange; der ohne politisch verantwortlich zu sein und ohne politisch zur Verantwortung gezogen werden zu können, mit den Mitteln der Rechtsprechung sozusagen Politik auf eigene Faust betreibe — als sogenannter politischer Richter, Sozialingenieur, Ombudsmann der Nation oder Sozialarzt für alle Nöte des Lebens und der Zeit.

Aufgabe der Richterdienstgerichte sei es, die richterliche Unabhängigkeit in der Praxis rechtlich abzusichern, aber nicht im Sinne eines Schutzes von Privilegien, sondern im Sinne eines nur dem Gesetz unterworfenen Richters. Richterdienstgerichte hätten in einem andauernden Prozeß, alles und jedes der richterlichen Unabhängigkeit zuzuordnen, Sinn, Zweck und Legitimation richterlicher Unabhängigkeit aus den Augen verloren. Dadurch gefährdeten die Dienstgerichte die richterliche Unabhängigkeit.

Der Kernbereich richterlicher Rechtsfindung sei zwar von Einflußnahmen der Exekutive freizuhalten. Nun sei es aber so, daß solche Einflußnahmen, auch nur versuchte, auf den Inhalt richterlicher Entscheidungs- und Rechtsfindungsprozesse, also auf den Kernbereich richterlicher Tätigkeit, tatsächlich keine Rolle spielten. Ihm sei kein einziger Fall bekannt, in dem derartiges versucht worden wäre. Statt dessen

zeichne er in der Rechtsprechung des BGH als Dienstgericht des Bundes eine immer stärker ausufernde Tendenz zur Ausdehnung des Kernbereichs richterlicher Tätigkeit bis in das entfernte Vorfeld oder Umfeld des eigentlichen Rechtsprechungsaktes. Dies reiche von nachlässigen Terminierungen über gedankenlos geplante Beweisaufnahmen, bei denen Zeugen stundenlang auf Gerichtsfluren warten müssen, bis hin zur Benutzung von Diktiergeräten. Umgekehrt werde der einer Dienstaufsicht zugängliche äußere Ordnungsbereich immer stärker eingeschränkt, zum Beispiel durch Zuordnung in den — zumindest psychologischen — Bereich der Unabhängigkeit. Folgerichtig habe der BGH es für unzulässig gehalten, einem Richter vorzuhalten, daß er seine — permanent zu spät begonnenen — Sitzungen ständig über die Dienstzeit hinausgezogen habe, und in einer dienstlichen Beurteilung zu schreiben, der Richter könne seine Verhandlungen straffer führen.

Die Rechtsordnung insgesamt aber funktioniere noch. So sei das BVerwG entschieden und nach seiner Meinung zu Recht der Rechtsprechung des BGH entgegengetreten, daß die dienstgerichtliche Überprüfung von Dienstaufsichtsmaßnahmen auch die allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle umfasse. Inzwischen habe der BGH mitgeteilt, daß er seine Rechtsprechung zu dieser allgemeinen Rechtmäßigkeitskontrolle aufgeben werde.

Die Konstruktion der Richterdienstgerichte sei, wenn nicht verfehlt, so doch jedenfalls sehr problematisch. Sei es richtig, die Rechtsprechung über die Essentialia eines bestimmten Berufsstandes in die Hände dieses Berufsstandes zu legen? Ein fundamentaler Satz unserer Rechtsordnung besage, daß niemand Richter in eigener Sache sein dürfe. Die Dienstgerichte sprächen nicht im eigentlichen und unmittelbaren Sinne Recht in eigener Sache, aber sie judizierten doch über richterliches Sollen und Dürfen, das auch für sie von unmittelbarer persönlicher Bedeutung sei.

Er frage sich, ob nicht andere Rechtswegkonstruktionen besser, unverdächtiger und konsensfähiger wären. Dienstgerichte in erster Instanz könnten etwa mit einem Richter, einem Rechtsanwalt und einem Bürger — ähnlich einem Schöffen — besetzt werden. In zweiter — und warum nicht letzter — Instanz könne die Dienstgerichtsbarkeit an die Verfassungsgerichtshöfe der Länder angebunden werden, in denen ja bekanntlich nicht nur Berufsrichter amtierten.

**MAXIMAL**  
in Leistungsvielfalt  
und Kapitalertrag  
**MINIMAL**  
im Beitragsaufwand

## Unsere neue Lebensversicherung hat jetzt 5 entscheidende Pluspunkte mehr.

Unsere Antwort auf die Frage nach der ungewissen Zukunft der gesetzlichen Altersvorsorge ist unsere Lebensversicherung für Sie. Denn ab 1987 profitieren Sie von fünf weiteren wesentlichen Vorteilen:

1. Erhöhte Gewinnsätze steigern Ihre Rendite (1987: 7,8% Zins auf vorhandene Versicherungsguthaben).
2. Die neue Leistungsdynamik sorgt für die Anpassung Ihrer Vorsorge an Ihren wachsenden Lebensstandard. So wächst mit Ihrer Karriere auch Ihr Vorsorgekapital.
3. Neue Varianten für den Einsatz Ihrer Gewinnanteile programmieren präzise Ihr Vorsorgeziel.
4. Niedrigere Beiträge machen die neuen Tarife attraktiver, besonders für Frauen.
5. Eine neue Regelung verbessert erheblich die Rückvergütung Ihrer Beiträge bei Kündigung, besonders in den ersten Jahren.

Ihre private Lebensversicherung ist eine Garantie für Ihre finanzielle Sicherheit in der Zukunft. Mehr Information darüber ist der erste wichtige Schritt dazu. Machen Sie ihn jetzt.

## DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN

Deutsche Beamten-Versicherung  
Öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt

**Ja,** ☐

ich möchte alles über die neuen verbesserten Konditionen und Leistungen Ihrer Lebensversicherung wissen.

☐

Informieren Sie mich in diesem Zusammenhang über meinen Rentenanspruch.

Name

Straße

PLZ/Ort

Beruf

Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

Coupon bitte einsenden an: DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN,  
118 Kundeninformation, Berliner Straße 170-172, 6050 Offenbach

048/060/02/87

# Unabhängigkeit und richterliche Dienstaufsicht

## Anmerkungen zu dem Vortrag von Dr. Wiesen

Mit dem Leitbild der „Justiz als Institution staatlicher Daseinsvorsorge“ läuft der Referent bei der Richterschaft offene Türen ein. Was sonst als die tägliche direkte Berührung mit den Sorgen und Nöten des rechtssuchenden Bürgers kann den ständig steigenden „überobligationsmäßigen“ Einsatz der Richterschaft bewirken, wie er auch jedes Jahr erneut aus den Statistiken hervorgeht?

An der „Elle“ des Gemeinwohls und den Interessen und Bedürfnissen des rechtssuchenden oder betroffenen Bürgers gemessen, würden die Richter sicherlich mit sich reden lassen, ginge es darum, „Exzesse“ oder „Fehlentwicklungen“ im richterlichen Bereich abzustellen. Indes: geht und ging es dem Referenten darum wirklich?

So schlägt Wiesen in der Beweisführung für die von ihm behaupteten und wohl auch so empfundenen „Exzesse“ Wege ein, die aufhorchen lassen. Als Opfer zunehmender richterlicher „Überheblichkeit“ wird nämlich die Exekutive, vornehmlich in der Gestalt der Justizverwaltung, herausgestellt. Ihr begegne der Richter, so meint Wiesen, geradezu mit „Herablassung“ und respektiere nicht ihren Handlungsbereich.

Dabei wird zunächst mit psychologischen Fakten argumentiert. Worin aber soll sich eigentlich äußern, daß die Richter den Handlungsbereichen der Justizverwaltung mit Herablassung und Geringschätzung begegnen? Immerhin besitzt die Exekutive doch — objektiv — nach wie vor in entscheidenden Punkten, was die Arbeitsabläufe in der Justiz, die Gestaltung des Arbeitsplatzes und des sonstigen richterlichen Umfeldes anbelangt, im Verhältnis zu den Richtern ein Letztentscheidungsrecht. Nach wie vor sind die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Richtervertretungen im Landesrichtergesetz nicht einmal eigenständig normiert und auch nur unvollkommen geregelt. Wie und weshalb sollten die Richter derartige unbestreitbare Handlungsmacht und hiermit verbundenen Informationsvorsprung der Justizverwaltung also ausgerechnet mit Herablassung und Geringschätzung betrachten? Sie rechtfertigen eher die gegenteilige Annahme einer erheblichen Erwartungshaltung und könnten allenfalls Beflissenheit erzeugen. Gelegentlich wird auch Besorgnis laut, daß exekutives Prestigebedürfnis oder parteipolitische Rücksichtnahmen bei den Entscheidungen der Justizverwaltung berücksichtigt werden.

Die Gefahr einer schleichenden Subalternisierung der Exekutive sieht Wiesen unter Berufung auf Sendler (NJW 1983, 1457) in der Verwaltungsrechtsprechung zu den Beurteilungs- und Ermessensspielräumen der Exekutive belegt. Zunehmende Tendenzen, die Ermessensspielräume zu verrechtlichen, sind indes nicht Zeichen einer richterlichen Hybris, sondern einer allgemeinen Sensibilisierung des Rechtsbewußtseins. Um der Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) Geltung zu verschaffen, wird eine stärkere Ver-

rechtlichung des Verwaltungsermessens in erster Linie von der Verwaltungsrechtslehre gefordert.

Zum „Richterrecht“ kommt es, weil und solange der Gesetzgeber nicht gesprochen hat, und nicht deshalb, weil sich der Richter fremde Kompetenzen anmaßt, sondern weil ihm die Verfassung diese Aufgabe zuweist. Daß der Richter auch in anderen nicht die Exekutive betreffenden Rechtssprechungsbereichen unbestimmte Rechtsbegriffe ausfüllt (vgl. zum Beispiel §§ 242, 157, 138 BGB) und dem sich ändernden gesellschaftlichen Grundverständnis immer neu Rechnung zu tragen hat, sieht — jedenfalls bisher — niemand als systemfremd an, sind doch Wertungen und Interesseabwägungen richtertypische Aufgaben.

Als dritte Ursache für die von ihm beklagten „Exzesse“ der dritten Gewalt führt Wiesen die Minimalisierung dienstaufsichtlicher Befugnisse der Exekutive an: Der von den Richtern schlecht behandelte Bürger rufe regelrecht nach mehr Dienstaufsicht. Die Rechtsprechung der Richterdienstgerichte führe durch unangemessene Ausdehnung des Kernbereichs zu einer Vernachlässigung wohlbegründeter Interessen des Bürgers. Hier — ausgerechnet — setzt der Referent den Schwerpunkt seiner Argumentation an. Was deshalb nicht überzeugt, weil Wiesen eingangs selbst hervorhebt, daß der Richter die Justizverwaltung zu Unrecht als Disziplinierungsapparat diffamiere; Disziplinierungsfälle seien in seiner jährigen Praxis allenfalls einmal im Jahr vorgekommen und hätten somit nur marginale Bedeutung. Mit Einzelfällen, mögen sie noch so skurril sein, läßt sich dann aber doch wohl auch nicht die Vermutung begründen, unter dem Deckmantel der Unabhängigkeit werde im Richteralltag in einem Maße Willkür betrieben, die den Bürger zum Ruf nach der starken Hand veranlassen könnte.

Zu entschiedenem Widerspruch fordert die Anknüpfung an vermeintliche Prestigeverluste der Justizverwaltung heraus, soweit aus den angeblichen Fehlleistungen in der Justiz ein Anspruch hergeleitet werden sollte, der Exekutive ihren — angeblich durch Richter untergraben — Handlungsspielraum zu stärken. Es kann doch wohl etwa, um die Dinge wieder ins Lot zu bringen und weil „niemand Richter in eigener Sache sein kann“, kaum sachdienlich sein, die Richterdienstgerichtsbarkeit an die — unter anderem mit drei Chefpräsidenten besetzten — Verfassungsgerichtshöfe der Länder anzubinden.

Nicht überzeugend und erst recht nicht belegbar erscheint schließlich die für die vorgeschlagene Umorganisation der Richterdienstgerichte gegebene Begründung, diese hätten in einem „andauernden Prozeß, alles und jedes der richterlichen Unabhängigkeit zuzuordnen, Sinn, Zweck und Legitimation richterlicher Unabhängigkeit aus den Augen verloren“. Überprüft man die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Richterdienstsachen, findet man diese These auch nicht annähernd bestätigt. Im Gegenteil hat in den aus den amtlichen Sammlungen ersichtlichen Fällen überwiegend

### ROBEN

direkt vom Hersteller!  
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und  
Stoffproben anfordern!



*F.W. Jul. Asmann*

☎ (023 51) 2 24 92  
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

ERST INFORMIEREN ...  
... DANN FINANZIEREN

ICH VERMITTELE FÜR SIE:

- Sonderkonditionen für öffentl. Dienst
- **NEU:** Festzins für die ges. Laufzeit von **12 Jahren**
- **Beamten-Darlehen zu 6,75 %** p. a. Festzins bis 20 Jahre (z. B. Laufzeit 20 Jahre = effektiver Jahreszins **7,21 %**)
- Hypotheken-Finanzierungen (**6,50 %** Zins, **99 %** Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins **6,92 %**)

**MICHAELA ROSA**

Bankverbindung: Bay. Vereinsbank Wzbg. (790 200 76)  
8700 WÜRZBURG 19 · STOCKHOLMER STR. 4 · TEL. (0931) 661010

die Verwaltung obsiegt: in einer Vielzahl von Fällen sind die Befugnisse der Dienstaufsichtsorgane noch besonders deutlich herausgestellt worden. Die Richter verlangen schließlich nicht mehr, als jedem anderen Arbeitnehmer heute zugebilligt wird. Deshalb ist es kein Spezifikum des richterlichen Berufsstandes, daß im Bereich des Dienstrechts mehr Sensibilität erwartet und bei dienstaufsichtlichen Maßnahmen zunehmend nachvollziehbare Begründungen gefordert werden.

Die Argumentation schließlich, „niemand könne Richter in eigener Sache sein“, es frage sich deshalb, „ob es unter rechtsstaatlichen Aspekten richtig sei, die Rechtsprechung über Essentialia eines bestimmten Berufsstandes in die Hände eben dieses Berufsstandes zu legen“, gründet auf der Behauptung, die Richter der Richterdienstgerichte säßen gleichsam in eigener Sache zu Gericht. Ein Richter ist aber doch nicht in jeder Sache befangen, die in irgendeiner Hinsicht Parallelen zu seinem eigenen Lebensbereich aufweist. Wie könnte sonst ein Richter in Mietsachen entscheiden, obwohl er selbst Mieter oder Vermieter ist, oder über Sexualstrafsachen gegenüber Kindern zu Gericht sitzen, obwohl er selbst Kinder hat? Und warum sollten schließlich die bei den Verfassungsgerichtshöfen der Länder tätigen Chefpräsidenten dem Vorwurf einer solchen Befangenheit entzogen sein? Die Rechtsprechung ist nun einmal — mit entsprechender Rechtsstellungsregelung nebst Rahmenbestimmungen für die Länder (vgl. Art. 98 Abs. 1 und 3 GG) — den Richtern anvertraut (Art. 92 GG). Richter müssen deshalb nach der Verfassung auch über Richter zu Gericht sitzen.

Sicherlich darf Unabhängigkeit kein Fetisch sein. Aber sie ist nach wie vor — gerade in einer auch für parteipolitische Einflüsse und sonstigen Lobbyismus offenen pluralistischen Gesellschaft — unverzichtbare Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit. Sie bedeutet in der Tat, daß der Richter nur innerhalb der ihm von Verfassung, Gesetz und Recht gezogenen Grenzen unabhängig ist, besagt aber andererseits, daß sich der Richter dabei unzulässiger Fremdeinwirkung — auch gegenüber der Exekutive — erwehren darf. Nur dadurch kann er seine Aufgabe erfüllen, im System der Gewaltentrennung einen Beitrag zur Balancierung der Staatsgewalten zu leisten.

## ■ BUCHBESPRECHUNGEN

**Staats- und verfassungsrechtliches Lexikon, von Dr. Albert J. Aschl, 5. A. 1986, 611 S., gbd., 36,50 DM, Walhalla & Praetoria Verlag, Regensburg.**

Normalerweise geht in diesem Fall der erste Griff nach einem allgemeinbildenden Lexikon, doch ein solches kann leider keine gezielte Auskunft geben. Hier erweist sich nun das „Staats- und verfassungsrechtliche Lexikon“ als große Hilfe.

Hervorzuheben ist, daß der Verfasser neben den rechtlichen Hauptakzenten auch Aspekte politischer, soziologischer und historischer Art verwertet.

Die Stichwörter mit mehr als 1 500 Hauptbegriffen zur Politik und zum Verfassungsrecht reichen von Abdankung bis Zwölf-Meilen-Zone. Zentrale Begriffe wie Demokratie, Parlament oder Rechtsstaat sind ihrer Bedeutung entsprechend sehr ausführlich dargestellt. Die ausgearbeiteten Schaubilder dienen zur Veranschaulichung und damit zum besseren Verständnis komplexer verfassungsstaatlicher Mechanismen.

**Vom Praetorium zum Paragraphen-Hochhaus. Ein Blick auf 2000 Jahre Kölner Justizgeschichte von Adolf Klein/Kurt Pillmann, 93 S., 18,— DM, Wienand-Verlag Köln, ISBN 3-87909-165-X.**

Das Buch wendet sich weit über den Kreis der Juristen hinaus an alle geschichtlich Interessierten. Es macht deutlich, daß es keine Kultur ohne Recht und kein Recht ohne Kultur gibt.

Die Tradition Köln und seiner Justiz kommt mit einer Fülle schöner und interessanter Abbildungen und Faksimiles zur Geltung, deren Thematik ebenfalls von der Antike bis zur Gegenwart reicht, bis zu den neuen Justizbauten an der alten Römerstraße nach Luxemburg.

# Thomas

## Richterrecht

Bearbeitet von  
Jürgen Thomas, Ministerialdirigent

1986. XIX, 267 Seiten. Kartoniert DM 62,—  
ISBN 3-452-20333-6

(= Handbuch des Öffentlichen Dienstes. Herausgegeben von Walter Wiese. Band II, Teil 3)

Für die Stellung der Judikative im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik ist kennzeichnend, daß das Richterverhältnis in besonderen Bundes- und Landesgesetzen zu regeln ist. Die Richter sind damit aus der Beamtenschaft ausgegliedert; neben das Beamtenrecht tritt das Richterrecht.

Die wesentlichen richterrechtlichen Regelungen sind im Deutschen Richtergesetz sowie in den Richtergesetzen der Länder enthalten. Ein überwiegender Teil des Richterrechts ist jedoch außerhalb dieser Gesetze geregelt. Auch sehen die Richtergesetze in einem beträchtlichen Umfang die entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften vor. Weitere Gesetze (z. B. Bundesbesoldungsgesetz/Beamtenversorgungsgesetz) gelten kraft ausdrücklicher Bestimmung für Richter und Beamte.

Es zeigt sich damit die Komplexität dieser Materie. Notwendig ist deshalb eine systematisch gegliederte Darstellung der wichtigsten Komponenten des Richterrechts.

Das vorliegende Werk bietet diese Darstellung. In fünf Abschnitten werden die typischen Charakteristika des Richterverhältnisses, dessen Begründung, Veränderung und Beendigung, Pflichten und Folgen von Pflichtverstößen, die Rechte des Richters sowie die kollektiven Beteiligungsrechte der Richter behandelt. Ein Sachregister dient der gezielten Information. Als Handbuch und als Grundriß dieses Teils des öffentlichen Dienstrechts ist das »Richterrecht« somit eine wertvolle Hilfe nicht nur für die Praxis, sondern auch für die Ausbildung.

688 10 86



Carl Heymanns Verlag  
Köln Berlin Bonn München

## Jahresversammlung 1986

Der Fachverband der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit — der Bund Deutscher Sozialrichter — hielt am 6. und 7. November 1986 in Stuttgart die alljährliche Verbandsversammlung ab.

Nach dem Bericht des Vorsitzenden Dr. Rolf Pieper über die Tätigkeit des Vorstandes des BDS, die Sitzungen des Bundesvorstandes des DRB und die Bundesvertreterversammlung im April 1986 in Bad Mergentheim wurde eingehend über die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zur Geschäftsbelastung der Sozialgerichtsbarkeit (BT-Drs. 10/4592) diskutiert. Sie ergibt, daß die Geschäftsbelastung in der Sozialgerichtsbarkeit im Jahre 1984 ein bis dahin noch nicht verzeichnetes Ausmaß erreicht hatte. Eine wesentliche Änderung der Eingänge ist seither nicht zu verzeichnen; die Länder Niedersachsen und Hamburg meldeten vielmehr einen Anstieg der Eingänge. Demgegenüber ist die Zahl der Berufsrichter seit 1965 im wesentlichen konstant geblieben. Deshalb unterstützte die Versammlung die in der Bundestagsdrucksache zum Ausdruck gebrachte Auffassung der Bundesregierung und beschloß einstimmig, für eine Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren sei vor allem in den besonders belasteten Ländern eine Vermehrung der Richterstellen dringend erforderlich.

Die Teilnehmer begrüßten, daß die bereits in der Jahresversammlung 1984 geforderte Beteiligung der Schwerbehinderten als ehrenamtliche Richter zur Änderung des § 12 Abs. 4 SGG ab 1. August 1986 geführt hat. Gleichzeitig ist es aber auch notwendig, den Kreis der Vorschlagsberechtigten zu erweitern. § 12 Abs. 4 SGG soll deshalb folgende Fassung erhalten:

In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Schwerbehinderten wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit diesen Rechtsgebieten vertrauten Personen und der nach diesen Rechtsgebieten Berechtigten mit.

Die übrigen Vorschriften des SGG sind redaktionell anzupassen.

Im übrigen schließt sich der BDS der unter dem 24. März 1986 gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung abgegebenen Stellungnahme des DRB an.

Der seit vielen Jahren diskutierte Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung wird in dieser Legislaturperiode nicht verabschiedet werden. Nach einem Bericht des Vertreters des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bei der

Präsidentenkonferenz besteht keine Aussicht, daß der Entwurf der VwPO in den neuen Bundestag eingebracht wird. Es ist zu erwarten, daß statt der beabsichtigten Vereinheitlichung der Prozeßordnungen des SGG, der FGO und der VwGO nur eine Änderung einzelner Vorschriften des SGG vorgenommen wird.

Mit Ausnahme von Hamburg und Celle sind alle Landessozialgerichte an das Informationssystem Juris angeschlossen; durch intensive Gespräche und Verhandlungen hat der Bund Niedersächsischer Sozialrichter erreicht, daß im April 1987 beim LSG Celle wieder ein Datensichtgerät aufgestellt wird.

Die automatisierte Textbe- und -verarbeitung zieht auch in die Sozialgerichtsbarkeit ein. Während Textbearbeitung (Schreibautomaten, Speicherschreibmaschinen) in allen Bundeslän-

## Ergebnisse der Richterräte-Wahlen

Am 15. Dezember 1986 fanden die Wahlen zu den Richtervertretungen der Sozialgerichtsbarkeit statt. Von 240 wahlberechtigten Richterinnen und Richtern nahmen 225 an der Wahl teil (Wahlbeteiligung 93 Prozent).

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Zum **Vorsitzenden des Präsidialrates** wurde mit 133 Stimmen der Präsident des Sozialgerichts Aachen Georg Boehm, zu seinem Vertreter mit 82 Stimmen der Präsident des Sozialgerichts Detmold, Dr. Gustav Allinger, gewählt (beide Richtervereine).

Bei der Wahl der **weiteren Mitglieder des Präsidialrates** erhielt die Liste des Richtervereins 141 Stimmen (gleich 65,5 Prozent); drei der vier Plätze im Präsidialrat werden damit von Mitgliedern des Richtervereins besetzt. Gewählt sind aus dem Kreis der Vertreter des Richtervereins:

Hannskarl Pieroth, VRiLSG,  
Eberhard Cnyrim, RiSG Dortmund,  
Elisabeth Schnitger, VRi' inLSG.

Für die Liste des Richtervereins stimmten bei der Wahl des Hauptrichterrates 133 (gleich 63,6 Prozent) und bei der Wahl des Bezirksrichterrates 136 (gleich 63,8 Prozent) Kolleginnen und Kollegen. Somit errangen die vom Richterverein benannten Kandidaten in den beiden überörtlichen Richtervertretungen jeweils fünf von sieben Sitzen.

Gewählt sind in den **Hauptrichterrat** aus der Liste des Richtervereins:

Rudi Schmidt, VRiLSG,  
Doris Mann, Ri' inSG Düsseldorf,

der in mehr oder weniger großem Umfang praktiziert wird, findet die Textverarbeitung bisher nur vereinzelt Anwendung. Nur in Bayern sind an allen Sozialgerichten Geräte vorhanden, die das Arbeiten mit Textbausteinen ermöglichen. In Baden-Württemberg sind zwei Sozialgerichte mit entsprechenden Geräten ausgerüstet, eine weitere Ausdehnung ist dort vorgesehen. In Nordrhein-Westfalen ist ein Pilotprojekt geplant.

Der Präsident des SG Stuttgart, Thomas Kiss, berichtete über zwei Verfassungsbeschwerden gegen die Kostenregelung des § 116 BRAGO. Im Deutschen Anwaltsblatt wird er hierzu positiv Stellung nehmen.

Nach der Entlastung des Vorstandes wurden VRiLSG Dr. Rolf Pieper zum Vorsitzenden, RiLSG Detlef Baumann zum Schriftführer und RiLSG Karl-Heinz Künstle zum Kassensführer wiedergewählt.

Die Verbandsversammlung 1987 wird in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Antje Turanli, Ri' inSG Duisburg,  
Reinhold Bexten, RiSG Münster,  
Renate Jaeger, VRi' inLSG.

In den **Bezirksrichterrat** ziehen folgende Mitglieder des Richtervereins ein:

Detlef Baumann, RiLSG,  
Dr. Thomas Sommer, RiSG Dortmund,  
Volker Schwarz, RiSG Düsseldorf,  
Edith Weis, Ri' inSG Aachen,  
Bernd Dickfahr, RiSG.

Der herzliche Dank des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit gilt allen Kolleginnen und Kollegen, die mit ihrer Stimme dazu beigetragen haben. Den Mitgliedern der Richtervertretung wünscht der Richterverein eine fruchtbare und erfolgreiche Arbeit in den kommenden vier Jahren.

## Aus der Redaktion

Aus persönlichen Gründen hat sich zum Jahreswechsel **ROLG Helena Pfeil** aus der Mitarbeit in unserer Redaktion zurückgezogen.

Der Landesvorstand und die Redaktion danken Frau Pfeil für ihren jahrelangen Einsatz bei RiStA, der mit dazubeigetragen hat, daß RiStA zu einer wirklichen Zeitschrift (und nicht nur zu Verbandsmitteilungen) geworden ist, die jetzt ins achte Jahr geht.

Dafür sprechen wir Frau Pfeil Dank und Anerkennung aus!

## AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

### Ergebnisse der Richterräte-Wahlen

Bei den Richterräte-Wahlen vom 15. Dezember 1986 wurden in den überörtlichen Richtervertretungen gewählt:

#### 1. Präsidialrat

a) zum Vorsitzenden (ohne Gegenkandidaten)

PrLAG Klaus Dieter Weber, Düsseldorf, (121 Stimmen),

b) zu weiteren Mitgliedern aus dem LAG-Bezirk Düsseldorf

VRLAG Hans-Georg Rummel, Düsseldorf, Richterbund,

(37 Stimmen, ohne Gegenkandidaten einer anderen Liste)

aus dem LAG Bezirk Hamm

VRLAG Dr. Hans-Heinrich Schumann (DRB), Hamm, (45 St. ggü ÖTV: 32 St.)

aus dem LAG-Bezirk Köln

VRLAG Walter Bitter (DRB), Köln,

(25 St. ggü Unabh. Liste: 16 St.).

#### 2. Hauptrichterrat

VRLAG Walter Bitter, Köln, Richterbund

RArbG Gerhard Stiens, Bochum, ÖTV

VRLAG Wolfgang Kinold, Düsseldorf, Richterbund,

RArbG Hans Dieter Schwartz, Köln, ÖTV,

DArbG Ernst-Dieter Berscheid, Siegen, Richterbund,

VRLAG Günter Bott, Hamm, Richterbund,

RArbG Wilfried Schröder, Düsseldorf, ÖTV

(Stimmergebnis: Richterbund: 107, ÖTV: 74).

#### 3. Bezirksrichterrat beim LAG Düsseldorf

VRLAG Julius Möller, Düsseldorf, Richterbund

RArbG Ingrid Heinlein, Essen, Unabhängige,

RArbG Barbara Schuster, Wuppertal, Richterbund,

RArbG Wulfhard Götting, Düsseldorf, Richterbund,

RArbG Georg Goeke, Mönchengladbach, Unabhängige,

VRLAG Wolfgang Kinold, Düsseldorf, Richterbund,

RArbG Horst Bachler, Essen, Richterbund,

(Stimmergebnis: Richterbund: 38, Unabhängige: 20).

#### 4. Bezirksrichterrat beim LAG Hamm

DArbG Karl-Walter Schröder, Hagen, Richterbund,

RArbG Regine Westphal, Dortmund, ÖTV

DArbG Kristina Göhle-Sander, Rheine, Richterbund,

R Dr. Klaus Wessel, ArbG Hamm, Richterbund,

RArbG Friedrich-Wilhelm Heiringhoff, Münster, ÖTV,

RArbG Heinz-Werner Heege, Herford, Richterbund,

DArbG Jürgen Henke, Arnberg, Richterbund,

(Stimmergebnis: DRB: 51, ÖTV: 27)

#### 5. Bezirksrichterrat beim LAG Köln

RArbG Dr. Kurt Wester, Köln, Richterbund,

RArbG Birgit Reinecke, Bonn, Unabhängige,

VRLAG Knut Bröhl, Köln, Richterbund,

### Gegen Wechselwähler und Abweichler:

Man sollte in den Wahlkabinen die Bleistifte an kurzen Bindfäden aufhängen.

Das reicht dann gerade für Liste 1.  
Thomas Freitag

RArbG Clemens Appel, Köln, Unabhängige,

RArbG Dietmar Besgen, Bonn, Richterbund,

RArbG Heino Vogelbruch, Aachen, Unabhängige,

DArbG Dr. Klemens Kaup, Aachen, Richterbund,

(Stimmergebnis: Richterbund: 23, unabh.: 19)

#### 6. Richterrat beim LAG Hamm

VRLAG Ulrich Goerdeler, Hamm, Richterbund,

DArbG Jürgen Henke, Arnberg, Richterbund,

VRLAG Wolf-Dieter Schulte, Hamm, Richterbund,

VRLAG Helmut Richter, Hamm, ÖTV,

RArbG Walter Reinhart, Siegen, Richterbund,

(Stimmergebnis: DRB: 25, ÖTV: 7)

## BUCHBESPRECHUNG

**Verteidigung in Jugendstrafsachen von Christian Kahlert, Rechtsanwalt, 1984, XII, 138 Seiten. Geb. 28,— DM. (Aus der Reihe Praxis der Strafverteidigung.) Verlag R. v. Decker & C. F. Müller, Heidelberg.**

Das Büchlein ist zwar für den vielbeschäftigten Anwalt bestimmt, es kann aber auch für den Richter, der neu mit dem Jugendrichterdezernat betraut wird, eine Hilfe sein und als erste Einführung in die Besonderheiten dieses Dezernates dienen. Der Verfasser erläutert in wohlthuender Kürze, ohne Wesentliches wegzulassen, dabei offensichtlich aus praktischer Erfahrung eines in Jugendstrafsachen tätigen Verteidigers, die Besonderheiten der Verteidigung in Jugendstrafsachen gegenüber der Verteidigung in allgemeinen Strafsachen, schildert die Sanktionsmöglichkeiten des JGG, sowie ausführlicher das Verhältnis Verteidiger/Mandant und Verteidiger/Behörden und seine Besonderheiten im Jugendstrafverfahren und stellt die verschiedenen Verfahrensstadien dar. Auch die Besonderheiten der Kostenentscheidung im Jugendstrafverfahren (insbesondere § 74 JGG) werden erörtert.

Heiner Arning  
Richter am Amtsgericht Münster

## AUS DER FINANZGERICHTSBARKEIT

### Ergebnisse der Richterräte-Wahlen

Die Wahlen für die Richtervertretungen der Finanzgerichtsbarkeit vom 15. Dezember 1986 haben dem Bund Deutscher Finanzrichter in den überörtlichen Gremien alle Sitze eingebracht. Im einzelnen wurden gewählt:

#### 1. Präsidialrat

a) zum Vorsitzenden

PrFG Dieter Rönitz, Düsseldorf,

b) weitere Mitglieder

VRFG Dr. Heinz Leinung, Düsseldorf,

VRFG Manfred Stormberg, Köln,

VRFG Dr. Jürgen Bahlau, Münster.

#### 2. Hauptrichterrat

RFG Wolfram Hartig, Düsseldorf,

RFG Gerd Löber, Münster,

RFG Dr. Michael Kempermann, Köln,

RFG Dr. Heinrich Weber-Grellet,

Münster,

RFG Heinz Blanke, Düsseldorf,

RFG Eberhard Husmann, Köln,

RFG Johann Temming, Düsseldorf.

### Pension Birkenhöhe



#### im Schwarzwald

bietet lukrative Ferien-Kur-Aufenthalte f. Winter/Frühjahr 1987. Zi. m. DU/WG/Balk./TV, Sonnenbank/Sauna im Hause. Langlauf bei Flutlicht sowie Alpinsport. Unser Angebot von Januar bis April 1987 außer Ostern: 7 Tage Halbpension ab 280,— DM inkl. m. Frühstücksbuffet und 3-Gänge-Menü.

Anfragen: Pension BIRKENHÖHE  
7605 Bad Griesbach  
Telefon (07806) 605

Schöne ruh. Ferienwhg. im südl. Schwarzw., herrl. Alpens., gute Wanderm., 750 m ü. M., bei W. Schauble, 7883 Görwihl, Burg 26, Tel. (07754) 431.

# Juristen und Psychologen

## Eine ungewöhnliche Assessorentagung

Im November 1986 fand eine bisher — zumindest in Nordrhein-Westfalen — ungewöhnliche Assessorentagung im Sauerland statt. Unter dem Thema „Ansprüche, Erwartungen und Enttäuschungen in der Wirklichkeit des Berufsalltags“ veranstaltete der DRB erstmals in Nordrhein-Westfalen ein viertägiges Seminar für junge Richter und Staatsanwälte unter der Leitung von zwei Psychologen.

Juristen und Psychologen — ein merkwürdiges, vielleicht auch überflüssiges Zusammentreffen? Wir Tagungsteilnehmer (16 Richter/innen und 3 Staatsanwältinnen z. Pr.) gingen jedenfalls zunächst mit der wahrscheinlich vielen Juristen gegenüber Psychologen eigenen Skepsis die Sache an. Die Vorbehalte äußerten sich vor allem in den bei der ersten Zusammenkunft abgefragten Erwartungen und Befürchtungen der einzelnen Teilnehmer: konkrete Anleitungen zur Bewältigung des Berufsalltags glaubte so recht keiner von uns von den Psychologen erwarten zu können, befürchtet wurde vor allem der — einigen aus sogenannten gruppendynamischen Trainingsveranstaltungen bekannte — „seelische Striptease“ — und ausziehen lassen wollte sich keiner von uns!

Nichtsdestotrotz hatten die Tagungsteilnehmer die z. T. weite Anreise nicht gescheut. Nicht zuletzt die Neugier, was ein solches Zusammentreffen, das im übrigen in anderen Bundesländern schon längere Zeit praktiziert wird, bewirken kann, die Freude auf ein verlängertes Wochenende und der zu erwartende Erfahrungsaustausch mit gleichaltrigen Kollegen wogen schwerer als alle Befürchtungen.

Mit guter Stimmung — was sicherlich vor allem an der Zusammensetzung der Teilnehmergruppe und der guten Unterbringung lag — wurde nun gemeinsam der Berufsalltag im Spannungsfeld zwischen Erwartung und Enttäuschung, Belastung, Anspruch und Privatleben in Angriff genommen. Probleme wurden erarbeitet, erfaßt und schriftlich aufgezeichnet. Schon hier wurde der Vorteil der gemeinsamen Gespräche und Analysen deutlich: der Austausch, welche Probleme jeder mit der Arbeit, Vorgesetzten und Vorgesetzten und den Ansprüchen der Familie hat, bewirkten ein gutes Gemeinschaftsgefühl. Die Probleme waren bei allen ähnlich, und die Erwartung wuchs, daß doch gemeinsam Lösungswege gefunden werden könnten. Graphisch dargestellt wurde dann weiter, von welchen Seiten Erwartungen

an uns gestellt werden: Auch wenn wir alle in etwa die gleichen Personengruppen aufzulisten vermochten, waren doch alle äußerst beeindruckt, als die vollgemalten Skizzen an die Wand geheftet wurden — beängstigend!

Nach weiteren Analysen und Konkretisierungen wurde als Hauptproblem — wohl kaum zur Überraschung der Beteiligten — der Arbeitsberg und der eigene Standpunkt zur Arbeit herausgefiltert. Die Psychologin meinte dazu dann auch treffend: „Der Aktenstapel auf dem Schreibtisch stellt ein immerwährendes Ausrufezeichen dar hinter den Sätzen: Bleib hier! Erledige mich! Geh nicht nach Hause!“.

Dieses Problem kennen wahrscheinlich viele, und einige mögen fragen, wozu man für diese Erkenntnisse eine Tagung und Psychologen braucht. Aber nicht diese Erkenntnis an sich war das Wesentliche, sondern die Gespräche untereinander und die Erfahrung, daß bei noch so unterschiedlicher Lebensart alle Teilnehmer, egal von welchem Ansatzpunkt aus, immer auf die gleichen Hauptprobleme stießen. Nach den Analysen ging es aber zunächst einmal mit der Gesamtstimmung bergab.

Nunmehr sollten Lösungswege in den aufgezeigten Spannungsfeldern gefunden werden. In zwei Gruppen wollten wir den Stein des Weisen finden, den sicherlich schon Generationen von streßgeplagten Berufstätigen in allen Bereichen suchten. Wir verliefen uns natürlich, gerieten in Sackgassen, wurden skeptisch und entwickelten Aggressionen gegenüber der Tagungsleiterin. Denn sie sollte uns doch anleiten und sagen, wo es herging, oder? Da wir konkrete Lösungen nicht fanden (finden wollten?), sahen wir uns am zweiten Abend in unserer Ansicht bestätigt: Die Vorbehalte stimmten, Psychologen können uns auch nicht helfen — wir sind

einfach bedauernswert, also könnten wir eigentlich auch nach Hause fahren.

Das hat allerdings zum Glück keiner getan. Am nächsten Morgen klärten Wetter und Stimmung wieder auf. Die Psychologin hielt uns vor, was wir am Tage zuvor bereits alles diskutiert hatten, wie viele Ansätze erörtert worden, aber von uns verbissen und vorschnell wieder verworfen worden sind. Wir hatten unsere Ergebnisse bereits erarbeitet, aber nicht erkannt! Es handelte sich allerdings nicht um Allheilmittelrezepte dafür, wie sich jeder nun optimal in Berufs- und Alltagsstreß verhalten sollte, und die nun numerisch aufgelistet weitergegeben werden könnten.

Zwar gab es auch einige direkte praktische Tips (zum Beispiel Entspannungs- und Lockerungsübungen), wichtiger waren aber die Erkenntnisse, die jeder für sich aus den Gesprächen mit den anderen selbst gewinnen mußte und die bei jedem in unterschiedlicher Weise zu Sicherheit, mehr Gelassenheit und Selbstbewußtsein führen können. Die gemeinsame Voraussetzung für alle auf dem Weg zu der erforderlichen inneren Gelassenheit war nur, daß jeder seinen Standpunkt im Berufs- und Privatleben finden und festlegen muß. Die Erörterungen wurden jedenfalls immer spannender, und die Gespräche wurden am Abend weitergeführt, ohne daß es eines weiteren Anreizes durch die Psychologen bedurfte.

Alles in allem waren wir am letzten Morgen alle froh, neugierig genug gewesen zu sein, diese neue Tagungsart auszuprobieren. Die vier Tage waren in jeder Hinsicht gelungen (es gab neben der Arbeit auch reichlich Freiräume zum Spielen und Schwimmen und eine ausgedehnte Wanderung). Wir fuhren gutgestimmt nach Hause, nicht zuletzt angeregt durch die von der Tagungsleiterin schön erzählte Geschichte von David und Goliath in neuer Fassung. Letzteres werden aber nur diejenigen verstehen, die auch dabei waren — mehr wird nicht verraten!

### Wichtiger Termin für Beamte!

Bis 30. 6. 1987 können sich alle Beamte und deren Familienangehörige bei der **Vereinigten Krankenversicherung AG „privat“** versichern. Jeder Antrag wird angenommen. Rufen Sie uns – Sie werden mit Sicherheit gut beraten.

**Vereinigte Krankenversicherung AG**  
– Bezirksdirektion –

Breuel 1–3, 4400 Münster  
Telefon (02 51) 5008-0

**Vereinigte**  
Versicherungsgruppe

## Wahlvorbereitungen

Die Staatsanwaltskommission befaßt sich in ihren letzten Sitzungen eingehend mit den Wahlen zum Hauptpersonalrat und den Bezirkspersonalräten. Diese Wahlen finden durch Briefwahl statt mit dem Stichtag 4. Juni 1987.

Der Deutsche Richterbund, Bund der Richter und Staatsanwälte, wird mit einer eigenen Liste bei der Wahl zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte kandidieren. Die Vertreter des Richterbundes werden bis zur Landesvertreterversammlung am 27. März 1987 in Paderborn von den Staatsanwälten im Richterbund in einem indirekten Wahlvorgang aufgestellt. Zunächst werden dazu in den einzelnen Bezirken aus den Staatsanwaltschaften Vertrauensleute gewählt. Diese entscheiden über die Zahl und die Reihenfolge, in der die Kandidaten des DRB auf der Liste gesetzt werden. Diese Liste wird dem Gesamtvorstand des Richterbundes zur Zustimmung und Einreichung an den Wahlvorstand vorgelegt. Dadurch wird gewährleistet, daß alle Bezirke auf der Liste vertreten sind und durch entsprechende Wahl im Hauptpersonalrat Sitz und Stimme haben. **Alle Staatsanwälte sind aufgefordert, diesem Vorhaben durch ihre Stimmabgabe für den Richterbund zum Erfolg zu verhelfen.**

Der Deutsche Richterbund wird die Kandidaten in RiStA 2/1987 in Wort

und Bild vorstellen. Die Kandidaten werden gebeten, neben ihrer schriftlichen Bereiterklärung für die Wahl zum Hauptpersonalrat die persönlichen Daten (mit Bild) für diese Veröffentlichung an die Geschäftsstelle des DRB, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, einzureichen.

## Geschäftszahlen und Belastung schwer vergleichbar

Eine Erörterung zu den Geschäftsverteilungsplänen und den Geschäftszahlen 1985 ergab, daß Vergleiche zwischen den Behörden wegen der unterschiedlichen Behördenstruktur sehr schwierig sind. Nicht nur die Zuteilung der Js-Zahlen pro Dezernent, sondern auch der Aufwand für den Sitzungsdienst pro Dezernent ist von Behörde zu Behörde verschieden. Die Dezernenten der Großstadtbehörden sind in der Regel durch Sitzungsdienst geringer belastet als in Behörden mit einem flächenmäßig großen Bezirk und einer Vielzahl von Amtsgerichten.

## Berichtsaufträge reduzieren!

Die Zahl der sich ständig wiederholenden Berichtsaufträge sollten von den Behörden überprüft werden. Es müßte möglich sein, eine Reihe von Verwaltungsberichten ganz zu streichen oder wenigstens die Berichtspflichten mit monatlichem Turnus auf längere Zeiträume zu strecken.

## Bestellung des höchsten Richters im Land – Eine politische Entscheidung?

Die lange erwartete Personalentscheidung ist gefallen. Zum Präsidenten des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs, in Personalunion mit dem Präsidenten des OVG Münster, ist aus Bonn der stellvertretende Direktor des Bundesrates, Dr. Max Josef Dietlein, 56, ernannt worden. Für diese einflußreiche und ranghohe Position hatten sich im vergangenen Jahr mehrere hochkarätige Juristen interessiert, darunter dem Vernehmen nach zwei Richter am Bundesverwaltungsgericht. Sollte hier eine ausschließlich politische Entscheidung gefallen sein? Mehr Transparenz im Berufungsverfahren wäre wünschenswert, damit die interessierte Öffentlichkeit nicht den Eindruck gewinnt, daß die Interessen der Rechtspflege dem politischen Kalkül untergeordnet werden...

## Abhilfe durch Richterwahlausschuß?

Dieser Fall gibt erneut Anlaß, die Teilhabe der Richter an der Besetzung von Beförderungsstellen, insbesondere der sogen. präsidialen Schlüsselstellungen, zu überdenken. Hierbei handelt es sich auch um die Absicherung der richterlichen Unabhängigkeit durch flankierende einfach-rechtliche Statusnormen, die bisher unvollkommen sind.

Bekanntlich sieht § 33 Abs. 1 LRiG in Fällen der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes lediglich

## Vergünstigungen für DRB-Mitglieder

Nach den Sonderpreisgestaltungen, die der Deutsche Richterbund seinen Mitgliedern bei Eurocard und für die Freizeit-Unfallversicherung bei der **Hamburg-Mannheimer Versicherung** anbieten kann (Auskunft erteilt die Landesgeschäftsstelle Martin-Luther-Str. 11 in 4700 Hamm 1, die Ihnen auch die entsprechenden Antragsvordrucke zu-leitet) sind im letzten Jahr weitere Vergünstigungen für unsere Mitglieder erreicht worden. So hat die **Deutsche Beamten-Versicherung** ebenfalls eine Freizeit-Unfallversicherung für DRB-Mitglieder zu Sonderkonditionen im Angebot; **American Express** bietet seine Kreditkarte verbilligt an, und die **Fa. Interrent** hat mit dem DRB für Leihwagen-Vermietung Sonderbedingungen vereinbart. Auskünfte über diese Vertragsangebote erteilt die Bundesgeschäftsstelle des DRB, Seufertstr. 27 in 5300 Bonn 2. Weitere Einzelheiten zu diesen Angeboten sind auch in DRiZ 1986/479 nachzulesen.

## Was hindert Sie, dem Deutschen Richterbund, dem Bund der Richter und Staatsanwälte, beizutreten?

### Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund — Bund der Richter und Staatsanwälte — Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, mit Wirkung vom: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung: \_\_\_\_\_

Meine Anschriften lauten:

**Dienstanschrift:**

(Gericht)

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft beträgt der Jahresbeitrag 180,— DM.

Hierin enthalten ist der Bezugspreis für die Deutsche Richterzeitung.

**Privatanschrift:**

(Ort)

(Straße)

(Telefon)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_

(Unterschrift)

die Einholung einer Stellungnahme des Präsidialrates vor. Diese Reduzierung der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung auf ihre schwächste Form, die Anhörung, entspricht zwar der rahmenrechtlichen Vorschrift des DRiG. Damit ist jedoch nichts darüber gesagt, ob diese Beteiligung der Richter an der Gestaltung ihres personellen Umfeldes auch der verfassungsrechtlichen Stellung der Dritten Gewalt hinreichend Rechnung tragen kann.

Die bestehende Gesetzeslage überläßt der Exekutive ein Beförderungsmonopol. Der verfassungsrechtlichen Forderung nach gegenseitiger Hemmung und Balancierung der drei Staatsgewalten wird in diesem wichtigen Bereich nicht entsprochen.

Eine Lösung des Problems hat der Gesetzgeber bereits in Art. 98 Abs. IV GG ermöglicht. Dort heißt es:

Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

Das Land Berlin hat einen solchen Richterwahlausschuß geschaffen.

Mit den rechtlichen und politischen Einwänden gegen einen Richterwahlausschuß mit Richtern als Ausschußmitglieder hat sich Teubner<sup>1)</sup> grundlegend und umfassend auseinandergesetzt.

1) VROLG Ernst Teubert, Die Bestellung

stellen ist dafür Sorge zu tragen,<sup>1)</sup> daß Richterinnen und Staatsanwältinnen während des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubes vollen Umfanges vertreten werden, ohne daß dies zu einer Mehrbelastung ihrer Kolleginnen und Kollegen führt.

2. Für Kolleginnen, die für längere Zeit beurlaubt sind, ist die Möglichkeit zu schaffen, im Rahmen von 1/10-Stellen (entsprechend der für Hochschulprofessoren geltenden Regelung) tätig zu bleiben, um die Verbindung zur Praxis aufrechtzuerhalten.

3. Beurlaubten Kolleginnen ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen. Es sind besondere Fortbildungsveranstaltungen anzubieten, in denen über die wichtigen Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung informiert und damit der Wiedereinstieg erleichtert wird.

4. Um eine gleichmäßige Belastung zu gewährleisten, eine vorurteilsfreie Zusammenarbeit zu ermöglichen und

<sup>1)</sup> In NRW gibt bereits § 7 IV. HaushG Möglichkeiten.

um organisatorische Schwierigkeiten zu vermeiden, sind Kammern/Senate einzurichten, die ausschließlich mit halbtags tätigen Kollegen/innen besetzt werden.

5. Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegschancen einzuräumen. Daher muß die Möglichkeit geschaffen werden, bei den Senaten auch halbtags beschäftigte Kollegen/innen zu erproben.

6. Es sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung der jeweils zuständigen Frauenbeauftragten an der Entscheidung über Erprobungen und Beförderungen zu schaffen; insbesondere müssen sie, um ihre Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können, das Recht erhalten, Einsicht in die Personalakten der Bewerber/innen zu nehmen.

Bis zur erforderlichen Gesetzesänderung sind die Frauenbeauftragten bei den entsprechenden Entscheidungen anzuhören und ist mit ihnen eine möglichst offene Diskussion über die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen zu führen.

## ■ LESERBRIEFE

**Die Redaktion freut sich, zu RiStA 5 und 6/86 Leserbriefe erhalten zu haben, die sie den Lesern nicht vorenthalten möchte.**

\*

**VRLG Dr. Walther Priepke (Frankfurt) schreibt:**

In seiner Rezension über das Buch von Schnellbach „Die dienstliche Beurteilung der Beamten und Richter“ bezieht sich Bunert (RiStA 6/86) auf die erste Trierer Amtsrechtstagung und führt aus, daß damals von mir die Theorie des „schonendsten Ausgleichs“ als „Lösungsansatz“ für den Zielkonflikt zwischen Unabhängigkeitsgarantie und Bestenausleseprinzip ins Gespräch gebracht worden sei.

Zur Klarstellung muß hinzugefügt werden, daß ich der Meinung war (vgl. DRiZ 1971, 146 ff., 1978, 169 ff. und 1985, 286) und bin, daß letztlich jedoch, insbesondere bei der Bewertung der Rechtspflechtstätigkeit, eine Lösung dieses Interessenwiderstreites nicht möglich ist; dies gilt in besonderem Maße auch für das in der Rezension von Bunert zu Recht betont hervorgehobene Beurteilungsmerkmal „Judiz“.

Insoweit hat meines Erachtens der Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit, einer der obersten Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen Demokratie (BVerfG E 2,13 ff.), den Vorrang (gegenüber dem Bestenausleseprinzip). Soweit als Folge dieser Auffassung die Beurteilungen der Richter farblos und damit gerade auch für den herausragenden Richter ungünstiger ausfallen als Beurteilungen entsprechender Beamter, muß dies zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit von den betroffenen Richtern hingenommen werden.

\*

**RAG Renate Grewer (Neuss) kritisiert den Umweltschutzbericht:**

Wieder einmal habe ich den Namen des Verfassers eines Artikels vergeblich gesucht. So muß ich davon ausgehen, daß die gesamte Redaktion hinter dem Artikel über Umweltschutz (RiStA 5/86) steht, muß ich also meinen Dank, aber auch meine Kritik Ihnen allen gegenüber aussprechen!

Denn einige Passagen zeugen entweder von völliger Sachkenntnis oder von Vorurteilen. Beides möchte ich in meiner Richterzeitung nicht finden, von der ich fundierte und objektive Informationen erwarte.

Im einzelnen:

1. Wer behauptet, die Ökologiebewegung sei „politisch suspekt“ aus „einer Art Subkultur“ hervorgetreten, kennt anscheinend nicht Vordenker und Wegebereiter. Nur einige Namen: Fromm, Jungk, Sölle, Zink, Gruhl, Kelly, v. Ditzfurth, Binswanger, Club of Rome. Für einen Juristen dürfte auch „Ökologie und Ethik“ (Reclam) lehrreich sein!

2. Wenn „Mitglieder staatstragender Gremien“ Umweltschutztage meiden, dann wohl nicht, weil sie fürchten, in bereitstehende Busse nach Wackersdorf verschleppt zu werden, sondern, weil sie unangenehme Fragen, Vorwürfe und Kritik scheuen. Wenn ich Zeit und Lust hätte, Umweltschutztag zu besuchen, würde ich mich als Richter nicht fehl am Platze ansehen, und es wäre meine persönliche Entscheidung, ob ich nach Wackersdorf fahre oder nicht.

3. Eine Art „Rundumschlag“ nimmt der Artikel vor, indem er die AKW- und Friedensbewegung „vorwiegend von Berufsdemonstranten“ getragen erwähnt.

Angesichts der bekannten Großdemonstrationen von bis zu 200 000 Teilnehmern aus allen Bevölkerungsschichten, im Hinblick auf Meinungsumfragen zur Kernenergie fragt man nach dem Begriff „Berufsdemonstrant“. Ist jeder Kernkraftgegner nach Ihrer Ansicht ein solcher? Wie oft innerhalb welcher Zeit darf ein Bundesbürger an einer Demonstration teilnehmen, bis er von Richtern unseres Landes nicht mehr ernst genommen wird?

Das Studium der erwähnten Passagen hat mich ärgerlich gemacht. Denn ich möchte nicht, daß durch meine Richterzeitung engagierte Mitbürger unseres Landes diffamiert werden.

**MinRat Horst Janiszewski (BJM) schreibt zu „April als neunter Kalendermonat“:**

Zum Inkrafttreten entspricht die in Art. 9 Abs. 1 der OWiG-Novelle gewählte Fassung

## ■ IN DER DISKUSSION

### Nochmals: Frauenförderung

Nachdem RiStA 3/86 die Situation der Frauen im öffentlichen Dienst dargelegt hatte, soll die Diskussion um die Forderungen fortgesetzt werden, die der Hamburgische Landesverband des DRB zur Verbesserung der Stellung der Frauen in der Justiz aufgestellt hat.

Der Hamburgische Richterverein hat einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Situation und Aufstiegschancen insbesondere der teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Kolleginnen vorgelegt. Hinsichtlich der darin angesprochenen Punkte besteht bundesweit ein Handlungsbedarf. Insbesondere kann es nicht hingenommen werden, daß einerseits die Möglichkeiten zu längerfristigen Dienstbefreiungen und zur Bewährung von Sonderurlaub immer mehr erweitert werden, daß aber andererseits nicht durch Bereitstellung und Besetzung hinlänglich vieler Vertretungsstellen dafür gesorgt wird, daß dies nicht zu einer Mehrbelastung der vollzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen führt. Die Hamburger Forderungen lauten:

1. Durch die Bereitstellung und Besetzung hinlänglich vieler Vertretungs-

dem § 31 Abs. 2 Nr. 1 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (Teil II) und ist seit längerem üblich.

Der Begriff „Kalendermonat“ ist gewählt worden, um der sonst eventuellen Auslegungsmöglichkeit vorzubeugen, es gelte die Monatsfrist vom Tage der Verkündung an. Zwar mag es in anderem Sprachzusammenhang vorkommen, daß ein konkreter Monatsname, wie z. B. der Januar, mit dem Ausdruck „erster Kalendermonat“ umschrieben

wird. In den Inkrafttretensvorschriften des Bundesrechts ist aber meines Wissens noch nie so verfahren worden. Hätte der Bundesgesetzgeber vorliegendenfalls das Inkrafttreten am 1. September gewollt, so hätte er mit Sicherheit auch das Datum „1. September 1986“ ausdrücklich fixiert. Die statt dessen gewählte Formulierung drückt aus, daß zwischen der Verkündung und dem Geltungsbeginn der Rest des Verkündungsmonats und die nächsten acht vollen Kalendermonate liegen sollen.

## Zum Assessorenseminar schreibt Richter Manfred Wucherpfennig, Köln:

Aufgrund der — nach meinem Eindruck von so gut wie ausnahmslos allen Teilnehmern geteilten — äußerst positiven Einschätzung des Fortbildungsseminars möchte ich anregen, in ca. 1 Jahr eine Auftagung, jedenfalls aber gleichartige Seminare, für neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen durchzuführen bzw. anzubieten.

Das Seminar hat nicht nur gegenseitiges Verständnis für die Arbeit von Staatsanwälten/innen und Richtern/innen vermittelt, sondern generell einen vertieften Erfahrungsaustausch ermöglicht.

Ich persönlich empfinde darüber hinaus insbesondere die nach den ersten Monaten der Hektik des Berufsalltages ermöglichte Standortbestimmung aus etwas Distanz als eine Bereicherung, die in den beruflichen Alltag fortlaufend hineinwirkt. Zum Erfolg des Seminars dürfte nicht zuletzt die sachliche Art und die zurückhaltende Präsenz des Tagungsleiters, des Kollegen Treese, beigetragen haben.

## Kernsätze

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf — 2 K 5926/84 — hat am 14. Mai 1986 die Klage eines Staatsanwalts gegen das Land NW, vertreten durch den Generalstaatsanwalt, abgewiesen. Der Kollege wollte erreichen, daß die von ihm beantragte Mehrarbeit genehmigt und die dauernde Überbelastung beseitigt wird.

Obwohl dieser Antrag keinen Erfolg hatte, stützt die Urteilsbegründung in großem Umfang das staatsanwaltliche Selbstverständnis. Sie hilft auch in manchen Fällen beim Abbau von Druck „von oben“ und bei der Streßbewältigung. Sie befaßt sich mit status- und beutenrechtlichen Fragen, bei denen Zweifel an der Richtigkeit einiger Argumente der Urteilsausführungen erlaubt seien.

Die Staatsanwaltskommission und RiStA werden sich damit in Kürze noch befassen.

## Warnung

Solche Bücher läßt du drucken!  
Teurer Freund, du bist verloren!  
Willst du Geld und Ehre haben,  
Mußt du dich gehörig ducken.

Nimmer hätt ich dir geraten  
So zu sprechen vor dem Volke,  
So zu sprechen von den Pfaffen  
Und von hohen Potentaten!

Teurer Freund, du bist verloren!  
Fürsten haben lange Arme,  
Pfaffen haben lange Zungen,  
Und das Volk hat lange Ohren!

Heinrich Heine

## Übertritt zur Privaten Krankenversicherung?

Bis zum 30. Juni 1987 haben alle Richter und Beamten sowie deren Angehörige, die bisher einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören, die Möglichkeit, zur Privaten Krankenkasse überzuwechseln. Damit trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, daß insbesondere für viele Familienangehörige die Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse nicht mehr möglich ist, insbesondere, wenn der beamtete freiwillig Versicherte der Hauptverdiener ist. Von daher lohnt sich in vielen Fällen, die Angebote der Privaten zu vergleichen. Bis zum 30. Juni 1987 gibt es keinen Ausschuß vom Versicherungsschutz bei bestehenden Erkrankungen. (Begrenzter Risikozuschlag ist möglich.) Auch der Wegfall diverser Beihilfezuschüsse für die gesetzlich versicherten Familienmitglieder wird die Vergleiche notwendig machen!

## Zentrale Beitragseinziehung

### Ich helfe dem DRB, Kosten zu sparen!

Eine große Zahl unserer Mitglieder hat bereits die unten nochmals abgedruckte Ermächtigung zur Beitragseinziehung durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes ausgefüllt und abgesandt. Wir danken für diesen Beitrag zur Kostensenkung bei den Verwaltungsaufgaben. Wie Sie alle wissen, ist ein solches System jedoch nur dann effizient, wenn es von der Mehrheit getragen wird. Wir sind dahin auf dem Weg. Helfen Sie mit und geben Sie Ihren Vordruck dem Bezirksvorsitzenden oder schicken Sie ihn nach 4700 Hamm 1, Martin-Luther-Straße 11, an die Geschäftsstelle des DRB.

Der Vorstand versichert, daß durch diese Ermächtigung dem einzelnen Mitglied keine Nachteile entstehen. Der Beitrag wird zentral in zwei Raten im Jahr abgebucht. Wenn Sie es sich später einmal anders überlegen sollten, können Sie ohne Angabe von Gründen die Ermächtigung widerrufen. Geleistete Zahlungen können Sie zurückerhalten, wenn Sie die Zahlungsmodalitäten ändern wollen.

Bitte in Blockschrift ausfüllen!

Name, Vorname, Geburtsdatum

Amtsbezeichnung

Straße, Postleitzahl, Wohnort

Bezirksgruppe

## Einziehungsermächtigung

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

Konto-Nr. (kein Sparkonto)

Name des Instituts (Blockschrift)

Name des Kontoinhabers

Bankleitzahl

Mir ist bekannt, daß über die Möglichkeit hinaus, der Abbuchung binnen 6 Wochen zu widersprechen, der Deutsche Richterbund im laufenden Jahr abgebuchte Beträge auf Anforderung erstattet, ohne daß eine Begründung für die Anforderung gegeben werden muß.

Ort, Datum

Unterschrift

BHW DISPO 2000.  
Der hochprozentige  
Bausparvertrag.

4%

BHW DISPO 2000. Die neue  
Freiheit beim Sparen und Bauen.

Wenn Ihnen jemand 2,5% Zinsen für Ihr Gespartes bietet, ist das nicht mehr als normal. Bei 4% sieht die Sache dann schon anders aus. Dabei handelt es sich um die Guthabenzinsen beim BHW DISPO 2000. BHW DISPO 2000 bietet aber noch mehr. Auch Wohnungsbauprämien oder Steuerersparnisse, so daß Renditen bis zu 15,8% erreichbar sind. Informieren Sie sich. Näheres sagt Ihnen Ihr BHW-Berater in einer unserer Beratungsstellen. Aber auch an jedem anderen Ort und zu jeder von Ihnen gewünschten Zeit. BHW Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Postfach 10 13 22, 3250 Hameln 1, Btx \* 55 255 #

ACON

**BHW**   
Die Bausparkasse mit Ideen